

Baudirektion des Kantons Zug
z.H. Herr Landammann
Heinz Tännler
Aabachstrasse 5
Postfach
6300 Zug

Zug, 28. Oktober 2015

Vernehmlassung zum Entwurf eines Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (GNU)

Sehr geehrter Herr Landammann Tännler
Sehr geehrter Herr Lienin

Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 laden Sie die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug (SVP ZG) zur Vernehmlassung in eingangs rubrizierter Angelegenheit ein. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

1. Ausgangslage

Die Rechtslage betreffend Nutzungen des Untergrunds im Kanton Zug erweist sich de lege lata als unbefriedigend. Zwar räumt § 89 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) dem Staat die Hoheit über die gewerblich verwertbaren Mineralien ein und das Gesetz über die Gewässer (GewG) sieht eine Bewilligungspflicht vor für den Bau und die Änderung von Erdsonden zur Nutzung der Erwärmung. Nach Wegfall des interkantonalen Konkordats betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl („Erdölkonkordat“) fehlen jedoch Bestimmungen betreffend Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen, und es fehlt ganz generell eine Regelung darüber, wem die Hoheit sowie die damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte über den Untergrund zukommen.

Die SVP ZG begrüßt daher grundsätzlich das Bestreben des Regierungsrats, die nach Wegfall des Erdölkonkordats entstandene Rechtslücke zu füllen. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (E-GNU) erweist sich insgesamt als schlank, generiert keine neuen Staatskosten und trägt zur Rechtssicherheit des Wirtschaftsstandorts Zug bei.

Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen des E-GNU aufgelistet und wenn nötig kommentiert.

2. Paragraphenweise Kommentierung des E-GNU

§ 1 Zweck

Keine Bemerkungen.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffe

Abs. 1:

Gemäss Art. 667 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erstreckt sich das Eigentum an Grund und Boden nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Dadurch lässt sich keine allgemeine Grenze bestimmen, wo der Untergrund jeweils beginnt. Die SVP ZG begrüsst, dass vorliegend keine Definition des Untergrundes vorgenommen wird, würde diese doch im Widerspruch zur flexiblen Definition des Eigentums im ZGB stehen.

§ 3 Zuständigkeiten – Regierungsrat

Keine Bemerkungen.

§ 4 Zuständigkeiten – Baudirektion

Keine Bemerkungen.

§ 5 Grundsatz

Keine Bemerkungen.

§ 6 Konzessionspflicht

Keine Bemerkungen.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung der Konzession für den Abbau von Bodenschätzten

Keine Bemerkungen.

§ 8 Erteilung der Konzession, beschränktes Vorzugsrecht der Explorierenden

Abs. 2:

Das hier verankerte beschränkte Vorzugsrecht und die daraus fliessende Investorensicherheit werden von der SVP ZG ausdrücklich begrüsst. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie (vgl. etwa §§ 2 Abs. 2 lit. a und 11 Abs. 1 lit. a E-GNU) wäre indes der Ausdruck „Erforschungen“ durch „Explorationen“ zu ersetzen.

§ 9 Inhalt der Konzession

Keine Bemerkungen.

§ 10 Ausgleichsanspruch der Explorierenden

Abs. 1:

Der hier verankerte Ausgleichsanspruch des Explorierenden als Ausfluss des Grundsatzes der Investorensicherheit ist grundsätzlich begrüssenswert. Es fragt sich jedoch, ob – wie vorgesehen – der entsprechende Anspruch indirekt über den Staat geltend gemacht werden muss, oder nicht vielmehr dem Explorierenden gegenüber dem Konzessionär direkt – als Teil der Konzession – ein Ausgleichsanspruch eingeräumt werden könnte. Diesfalls bedürfte es auch einer Anpassung von § 15 Abs. 2 E-GNU.

§ 11 Bewilligungspflicht

Keine Bemerkungen.

§ 12 Verfahren

Die SVP ZG begrüsst im Grundsatz den Verweis auf das Baubewilligungsverfahren und den damit einhergehenden Verzicht auf das Aufstellen eigener Verfahrensbestimmungen. Sollen jedoch auch die Bestimmungen des Verwaltungzwanges des kantonalen Baurechts zur Anwendung gelangen, wie dies vom Regierungsrat richtigerweise vorgesehen ist (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, S. 13), ist der Wortlaut von § 12 zu präzisieren. So geht es nicht nur um das „Baubewilligungsverfahren“, welches analog Anwendung finden soll, sondern generell um das

Verfahren gemäss kantonalem Baurecht. Zudem soll dieses Verfahren nicht bross für die „Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung“ sinngemäss gelten, sondern über die Erteilung hinaus für die gesamte Konzessions- und Bewilligungsdauer.

§ 13 Versicherung und Schadloshaltung

Abs. 1:

Der Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung ist für die SVP ZG von zentraler Bedeutung. Bisherige Erfahrungen mit der Methode des „Hydraulic Fracturing“, welche vor allem bei der Geothermie eingesetzt wird, haben gezeigt, dass es im Zusammenhang mit den Bohrungen zu künstlichen Erdbeben kommen kann. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass – obwohl verboten – giftige Chemikalien für einen Fracking-Vorgang eingesetzt werden könnten. Einer aktuellen amerikanischen Studie zufolge könnte Fracking zudem gar das Risiko für Fehlgeburten erheblich steigern.¹

Die SVP als wirtschaftsfreundliche Partei steht neuen Technologien grundsätzlich offen gegenüber. Solche Technologien dürfen jedoch keine untragbaren Risiken für Mensch und Umwelt darstellen. Daher sind Konzessionserteilungen zur Nutzung des Untergrundes immer strengstens auf die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen zu prüfen. Bezuglich Versicherung ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob es möglich sein soll, anstelle der „ausreichenden Versicherungsdeckung“ auch eine „gleichwertige Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder Bürgschaft“ nachzuweisen. Nach Ansicht der SVP kann die Möglichkeit der „gleichwertigen Sicherheit“ gestrichen werden.

§ 14 Arten von Abgaben

Abs. 1 lit. c:

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie schlägt die SVP vor, einheitlich den Terminus der „Gebühr“ zu verwenden. Demzufolge müsste es heissen: „eine jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühr“.

§ 15 Einmalige Konzessionsgebühr

Keine Bemerkungen.

§ 16 Jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie schlägt die SVP vor, den Terminus der „Konzessionsgebühr“ zu verwenden (vgl. bereits die Bemerkung zu § 14).

§ 17 Verwaltungs- und Nutzungsgebühr

Keine Bemerkungen.

§ 18 Verzeichnis der Vorhaben

Keine Bemerkungen.

§ 19 Strafbestimmungen

Keine Bemerkungen.

II.; III.; IV.

Keine Bemerkungen.

¹ <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26426945> (zuletzt besucht am 15.10.2015)

3. Fazit

Die SVP ZG befürwortet den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (GNU) unter Berücksichtigung der vorstehenden Anpassungsvorschläge.

Abschliessend bedankt sich die SVP ZG für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Präsident SVP Kanton Zug



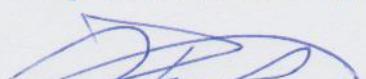
Nationalrat Thomas Aeschi

Fraktionschef SVP Kanton Zug



Kantonsrat Dr. Manuel Brandenberg

Mitglied SVP Kanton Zug



Dr. Livio Bundi